



BD - Präsidialbereich

HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA
Präsidialleitung

office@bildung-sbg.gv.at
+43 662 8083-DW 1052
Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ergeht an:

alle Schulen im
Bundesland Salzburg

Verteiler 4, 5, 6, 13, 14, 17a

Geschäftszahl: 560038/0001-PA-Präs/2021

1. Salzburger COVID-19-Schulverordnung 2021/22, Information

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

Aufgrund des allgemeinen Infektionsgeschehens im Bundesland Salzburg (Evidenzen der AGES und der Gesundheit Österreich GmbH, Empfehlungen der Corona-Kommission vom Donnerstag, den 30.09.2021) sowie aufgrund der Ergebnisse der Abwasseranalysen und der Ergebnisse der PCR-Testungen an den Schulen gelten für alle Schulen im Bundesland Salzburg ab kommenden Montag, den 4. Oktober 2021, die Maßnahmen der **Risikostufe 2**. In diesem Sinne auch die Empfehlung der Corona-Kommission vom 30.09.2021: sie empfiehlt in ihrem aktuellen Bericht all jenen Ländern, in denen kommende Woche die dreiwöchige Sicherheitsphase im Schulbereich beendet wird, zumindest für eine Woche weiterhin die Regeln der Risikostufe II anzuwenden und somit ungeimpfte und nicht-genesene Schülerinnen und Schüler weiterhin verpflichtend drei Mal wöchentlich zu testen. Die Verordnung der Bildungsdirektion, mit der diese Anordnung getroffen wird, finden Sie in der Beilage zu diesem Schreiben (1. Salzburger COVID-19-Schulverordnung 2021/22), auf der Startseite unserer Homepage sowie im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Salzburg.

Was bedeutet das für Ihren Schulstandort auf Grundlage der aktuellen C-SchVO 2021/22?

- Für Schüler/innen geht das aus der Sicherheitsphase gewohnte Testregime (2mal Antigen-Test und 1mal wöchentlich PCR-Test) weiter, sofern sie weder geimpft oder genesen sind (§ 19). Als Nachweise einer „geringen epidemiologischen Gefahr“, die von der Testpflicht befreien, gelten: Impfnachweis gem. § 4 Z 2, Genesungsnachweis gem. § 4 Z 3, Absonderungsbescheid gem. § 4 Z 5 C-SchVO 2021/22. Geimpfte bzw. genesene Schüler/innen können weiterhin freiwillig an den Testungen teilnehmen und erhalten dafür ebenfalls einen Sticker in ihren Corona-Testpass.

- Für Lehr- und Verwaltungspersonal¹ gilt die allgemeine Regelung des § 5 SchVO 2021/22. Ungeimpftes, nicht genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal hat Testnachweise sooft zu erbringen, dass an jeden Tag der Anwesenheit in der Schule von diesen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (im Allgemeinen 2mal Antigen-Test und 1mal pro Woche einen externen PCR-Test). Lehr- und Verwaltungspersonal, das einen Impfnachweis gem. § 4 Z 2, oder einen Genesungsnachweis gem. § 4 Z 3 oder einen Absonderungsbescheid gem. § 4 Z 5 C-SchVO 2021/22 vorweisen kann, braucht keine Testungen durchzuführen bzw. erbringen.
- Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im Schulgebäude außerhalb des Klassen- und Gruppenraumes einen MNS (§ 19 Abs 2).
- Schulveranstaltungen dürfen nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort (Anm.: am Veranstaltungsort) gewährleistet werden kann; vor einer mehrtägigen Schulveranstaltung ist verpflichtend eine Risikoanalyse zu erstellen und laufend zu evaluieren (§ 20 Abs 1 und 2). Die Formulare zur Durchführung einer Risikoanalyse finden Sie auf der Startseite der Homepage der Bildungsdirektion unter <http://www.bildung-sbg.gv.at/> unter der Rubrik „Hygiene- und Prävention- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden“. Antigen-Schnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.
- Am Schulstandort anwesende externe Personen (Anbieter außerschulischer Unterrichtsangebote, externe Partner von Kooperationsvereinbarungen) haben einen Nachweis gem. § 4 zu erbringen (3-G-Regelung: geimpft, getestet, genesen) und durchgehend einen MNS zu tragen (§ 21 Abs 1).
- Im Rahmen der Schulraumüberlassung darf es keinen Kontakt zwischen den externen Nutzern und den Lehrpersonen und Schüler/innen geben (§ 21 Abs 2).
- Die Durchführung des Unterrichts erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des § 22 C-SchVO (Singen, Musizieren mit Blasinstrumenten sowie Bewegung und Sport nach Möglichkeit im Freien).
- Für Berufsschulen sind die Bestimmungen des § 23 C-SchVO, für Schülerheime (Internate) die Bestimmungen des § 24 C-SchVO zu beachten.

Diese Bestimmungen gelten nach § 2 der 1. Sbg. C-SchVO 2021/22 zunächst für vier Wochen, sofern nicht die epidemiologischen Evidenzen vorzeitig eine andere Einstufung ermöglichen bzw. erfordern. Darüberhinausgehende standortbezogene Maßnahmen gem. § 7 C-SchVO 2021/22 (bspw. das Tragen von MNS, Erhöhung der Testfrequenzen) können von der Schulleitung nach Abwägung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und nach Zustimmung der Bildungsdirektion gesetzt werden.

¹ Mit Lehr- und Verwaltungspersonal sind gem. § 3 Z 7 alle Personen gemeint, die in einer Schule Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Mitarbeiter/innen der Schulverwaltung einschließlich der mit Aufgaben der Qualitätssicherung betraute Personen und Personen mit psychosozialen und unterstützenden Aufgaben (schulpsychologischer Dienst, Assistenzen, Sozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches) sowie Gesundheitspersonal und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

Wir ersuchen Sie, die Lehrpersonen Ihres Standortes, die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten von dieser Anordnung zu verständigen. Das BMBWF stellt dazu ein Plakat zur Verfügung, das pro Risikostufe über die wichtigsten Maßnahmen informiert. Dieses steht unter: www.bmbwf.gv.at/hygiene zum Download bereit und kann in A4 oder A3 ausgedruckt werden (siehe dazu auch die gestrige Aussendung des BMBWF).

Salzburg, 01.10.2021

Für den Bildungsdirektor:

HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA

Linksammlung zum Thema COVID-19 und Schule:

- **4-Punkte-Plan des BMBWF „Sichere Schule im Herbst“** inkl. Erlass des BMBWF vom 25.08.2021, GZ 2021-0.559.836, **„Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22,** siehe [hier](#) oder Link: www.bmbwf.gv.at/sichereschule sowie www.sichereschule.at
Achtung: Im Erlass des BMBWF vom 25.08.2021 sind die durch die Novelle zur COVID-19-Schulverordnung, BGBl II Nr. 392/2021, erfolgten Änderungen noch nicht eingearbeitet.
- **COVID-19-Schulverordnung, BGBl II Nr. 374/2021 idGF BGBl II Nr. 392/2021,** konsolidierte, aktuell geltende, Fassung siehe [hier](#)
- **2. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 2. COVID-19-MV, BGBl II Nr. 278/2021 idF BGBl II Nr. 385/2021, idGF BGBl II Nr. 396/2021,** konsolidierte Fassung siehe [hier](#)
- Darstellung des Ablaufs und der Durchführung der **Antigen-Tests** in den Schulen, siehe [hier](#) oder Link: www.bmbwf.gv.at/selbsttest
- Darstellung des Ablaufs und der Durchführung der **PCR-Tests** in den Schulen, siehe [hier](#) und Link: www.bmbwf.gv.at/allesspuelt
- Informationen zum **Corona-Testpass** an Schulen, siehe [hier](#) oder Link: www.bmbwf.gv.at/coronatestpass
- Erklärvideos und Plakate zu **Hygiene- und Präventionsmaßnahmen** an elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen, siehe [hier](#). Sie finden dort auch die aktuellen COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden für öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, BMSGPK und BMBWF, Wien, August 2021 sowie die aktuelle behördliche Vorgehensweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung, Stand: 27.09.2021.
- Die **Risikomatrix** des BMBWF sowie unterstützende Materialien (**Videos/Plakate**) zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen an Bildungseinrichtungen, siehe [hier](#) und unter folgendem Link:
https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

Ergeht nachrichtlich samt Beilage an:

1. LR Mag. Daniela Gutschi gutschi@salzburg.gv.at
2. LR Mag. Dr. Christian Stöckl stoeckl@salzburg.gv.at
3. BD HR Dipl.-Päd. Rudolf Mair
4. LPräs HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA
5. LPäd HR Mag. Anton Lettner
6. Mag. Lucia Eder, MIM MBA
7. Stabsstelle Bildungscontrolling bildungscontrolling@bildung-sbg.gv.at
8. alle AL Präsidialbereich und Pädagogischer Bereich

9. alle RL
10. alle SQM
11. alle Schulreferenten
12. Fachstab (inkl. alle FI Religion)
13. Frau Dr. Anderhuber katharina.anderhuber@bildung-sbg.gv.at
14. Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport eva.veichtlbauer@salzburg.gv.at und rosi.lukic@salzburg.gv.at
15. Landessanitätsdirektion Salzburg sandion@salzburg.gv.at
16. Rotes Kreuz Salzburg sabine.kornberger-scheuch@s.roteskreuz.at
17. COVID-Board des Landes Salzburg covid-19-board@salzburg.gv.at
18. za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at
19. za-lbs@bildung-sbg.gv.at
20. fa-ahs@bildung-sbg.gv.at
21. fa-bmhs@bildung-sbg.gv.at
22. SLEV landeselternverein.sbg@outlook.com, office@slev.at und helmut.schott66@gmail.com
23. SLSV stijnj.maas@gmail.com; golser.theresa@gmail.com und Leonhard.erni@gmx.at
24. BH Salzburg Umgebung bh-sl@salzburg.gv.at
25. BH Hallein bh-hallein@salzburg.gv.at
26. BH St. Johann bh-st-johann@salzburg.gv.at
27. BH Tamsweg bh-tamsweg@salzburg.gv.at
28. BH Zell am See bh-zell@salzburg.gv.at
29. Jutta.Kodat@Stadt-Salzburg.at
30. office@gemeindeverband.salzburg.at
31. christian.tuerk@musikum.at
32. susanne.wohlleitner@musikum.at
33. michael.seywald@musikum.at
34. christoph.faistauer@salzburg.gv.at
35. brigitte.nindl@salzburg.gv.at
36. erwin.konjecic@katamt.kirchen.net
37. cklessinger@bfi-sbg.at
38. gtischler@wks.at
39. it@bildung-sbg.gv.at
40. Landeszentrum für Hör- und Sehbildung lzhs@salzburg.gv.at

Beilage:

- 1. Salzburger COVID-19-Schulverordnung 2021/22 vom 30.09.2021

Elektronisch gefertigt